

**Inhaltsverzeichnis**

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung	2
4.1 Festlegung disruptiver Dienstpläne	2
4.2 Genehmigungsverfahren einzelner Flugzeitspezifikationspläne	2
4.3 Genehmigungsverfahren bei Abweichung von Zertifizierungsspezifikationen	2
4.4 Genehmigungsverfahren bei Abweichung von den Durchführungsbestimmungen	3
5 Hinweis	3

**1 Zweck**

Am 31. Januar 2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 83/2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Verordnung ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 u.a. im Anhang III, Teil ORO, um den neuen Teilabschnitt FTL - Beschränkung der Flug- und Dienstzeiten und Ruhevorschriften.

Mit gegenständlichem Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH) informiert die Austro Control GmbH die betroffenen Luftfahrtunternehmen in Vorbereitung auf die Umsetzung der Verordnung und legt die nach Konsultation mit den Luftfahrtunternehmen gewählte Variante des disruptiven Dienstplans fest.

Dieser BTH wird auf der Rechtsgrundlage des § 19 AOCV 2008 idgF erlassen.

**2 Geltungsbereich**

Die Verordnung (EU) Nr. 83/2014 gilt ab dem 18. Februar 2016 für alle CAT-Flüge mit Flugzeugen, mit Ausnahme von „Lufttaxi-Flügen“, medizinischen Notfalleinsätzen sowie CAT-Flügen mit Flugzeugen mit nur einem Piloten sowie CAT-Flügen mit Hubschraubern.

Für die aufgezählten Ausnahmen gelten weiterhin Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 sowie deren Teilabschnitt Q des Anhangs III und die damit verbundenen nationalen Bestimmungen der AOCV 2008 im Anhang 1 und Anhang 2.

Dieser BTH gilt daher für alle Betreiber von CAT-Flügen mit Flugzeugen samt den obigen Abweichungen.

**3 Inkrafttreten**

Der BTH A-004 wird auf der Homepage der ACG veröffentlicht und tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

#### **4 Beschreibung**

##### **4.1 Festlegung disruptiver Dienstpläne**

Gemäß ARO.OPS.230 legt die Austro Control GmbH als zuständige Behörde nach Konsultierung der betroffenen Betreiber fest, dass die Variante „**disruptiver Dienstplan früh**“ in Österreich zur Anwendung kommen wird.

Gemäß ORO.FTL.105 Z 8 bedeutet das, dass eine zwischen 05:00 und 05:59 Uhr beginnende Dienstzeit als „früher Dienstbeginn“ und ein zwischen 23:00 und 01:59 Uhr endender Dienst als „spätes Dienstende“ gilt.

##### **4.2 Genehmigungsverfahren einzelner Flugzeitspezifikationspläne**

Ergänzend zu Teilabschnitt FTL wurden von der EASA Zertifizierungsspezifikationen (Certification Specifications CS-FTL.1) und Guidance Material veröffentlicht.

Diese sind technische Standards, die Luftfahrtunternehmen bei der Erstellung ihrer Flugzeitspezifikationspläne grundsätzlich berücksichtigen müssen.

Gemäß ARO.OPS.235 lit a genehmigt die Austro Control GmbH als zuständige Behörde die vom Betreiber vorgeschlagenen Flugzeitspezifikationspläne, sofern diese die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, des Teilabschnitts FTL des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sowie sonstiger anwendbarer Rechtsvorschriften einschließlich der Richtlinie 2000/79/EG nachweisen (vgl. auch ORO.FTL.125 lit a).

Diese Genehmigung der Flugzeitspezifikationspläne muss vor ihrer Anwendung erfolgen.

##### **4.3 Genehmigungsverfahren bei Abweichung von Zertifizierungsspezifikationen**

Wenn ein Betreiber (bzw. dessen Flugzeitspezifikationspläne) von den festgelegten Zertifizierungsspezifikationen abweichen möchte, muss er der Austro Control GmbH eine vollständige Beschreibung der Abweichung vorgelegen. Diese Beschreibung muss alle möglicherweise relevanten Änderungen an Handbüchern oder Verfahren aufführen und eine Bewertung enthalten, anhand derer nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und des Teilabschnitts FTL eingehalten werden (vgl. ORO.FTL.125 lit c).

Das Verfahren wird gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 durchgeführt (vgl. ARO.OPS.235 lit b).

#### **4.4 Genehmigungsverfahren bei Abweichung von den Durchführungsbestimmungen**

Wenn ein Betreiber (bzw. dessen Flugzeitspezifikationspläne) von den anwendbaren Durchführungsbestimmungen abweicht, kann gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eine Genehmigung seitens der Austro Control GmbH erteilt werden. Dazu hat ein Nachweis über die Einhaltung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus zu erfolgen (vgl. ARO.OPS.235 lit c).

Eine genaue Beschreibung der Abweichung bzw. der Verfahren sowie eine Begründung für die benötigte Abweichung, der Nachweis des gleichwertigen Schutzniveaus und relevante Änderungen in Handbüchern sind bei Antragstellung vorzulegen.

#### **5 Hinweis**

Es wird dringend empfohlen, Flugzeitspezifikationspläne zeitgerecht zur Genehmigung einzureichen!

Die Austro Control GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Abweichungen von den Durchführungsbestimmungen und von den Zertifizierungsspezifikationen das Genehmigungsverfahren auf Grund des zusätzlichen Evaluierungs- bzw. Zustimmungsprozesses der EASA bzw. der Europäischen Kommission einen noch längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.